

enthalter und werden dann den Kauf- oder Gewinnobjekten beigelegt, so dass der neue Besitzer, auch wenn er nicht gerade Vogelkenner ist, sofort weiss, wie er seine Pfleglinge für den Anfang behandeln soll. Sehr empfehlenswert wäre auch eine Notiz über ein gutes Vogelhandbuch.

Die Mitglieder der leitenden Ausschüsse sollten sich diese kleine Mühe nicht verdrüssen lassen und daran denken, dass die ornithologischen Vereine auch im Dienste des Vogelschutzes stehen. Der Vorwurf, dass die Ausstellungslotterien der Tierquälerei Vorschub leisteten, würde dann dahinfallen. D.



Aus der Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

(Vom 18. April 1905.)

Art. 6. Die ausnahmsweise Frühlingsjagd auf Zugschnepfen in Jagdrevieren darf nicht länger als für 30 Tage bewilligt und muss spätestens mit 10. April geschlossen werden.

Art. 16. Die Ein- und Durchfuhr von erlegtem Wild (Wildbret) ist während geschlossener Jagd (15. Dezember bis 1. September) gestattet, beschränkt sich jedoch beim Federwild auf folgendes Wildbret:

Auer- und Birkhähne, Reb-, Hasel- und Schnee- oder Weisshühner, Steinhühner oder Pernisen, Schnepfen, Wachteln, Wachholder-, Rot- und Misteldrosseln, ferner Fasanen und Wildenten...

Art. 17. Die Ein- und Durchfuhr, sowie der Transport von lebenden und toten Exemplaren der nach Art. 17 des Bundesgesetzes geschützten Vögel ist verboten. Ausnahmsweise kann eine solche im einzelnen Fall für eine beschränkte Zahl lebender Exemplare, zum Halten in Käfigen, durch das eidgenössische Departement des Innern bewilligt werden.

Art. 18. Das Feilbieten, der Verkauf und Kauf von Staren, Drosseln und Amseln, welche mit Ermächtigung der Kantone wegen Schaden in Weinbergen und Obstgärten im Herbst bis nach beendeter Weinlese und Obsternte abgeschossen worden sind (Art. 17 des Bundesgesetzes, letztes Alinea), ist untersagt.

Art. 20. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

